

# AMTSBLATT

## DER BUNDESSTADT BONN

49. Jahrgang

8. März 2017

Nummer 11

| Inhalt                                                                                                                                          | Seite |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 /SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung | 127   |
| - Zustellung von Bescheiden (Ausländeramt)                                                                                                      |       |
| Benennung von Verkehrsflächen                                                                                                                   | 128   |
| - Stadtbezirk Bonn<br>Ortsteil Buschdorf                                                                                                        |       |
| Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum Neunzehnten Deutschen Bundestag am 24. September 2017 | 129   |
| Bekanntmachung zur Durchführung des Bürgerentscheids „Kurfürstenbad bleibt“ – Aufnahme von Unionsbürgern/Unionsbürgerinnen                      | 133   |
| Bekanntmachung zur Durchführung des Bürgerentscheids „Kurfürstenbad bleibt“                                                                     | 134   |
| 4. Änderung zur Abfallsatzung bonnorange                                                                                                        | 136   |

### Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ordnungsverfügung(en) der Stadt Bonn – Ausländeramt – 33-6

|                                                                                                                                |                  |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| Datum der Verfügung<br>21.02.2017                                                                                              | Az.:<br>33-65-GL |
| Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift<br>PRIETO CANPOVERDE, Julia Florencia, Kaser-<br>nenstr. 64, 53111 Bonn |                  |

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegt/liegen zur Abho-

lung oder Einsichtnahme durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Dienstgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn bereit.

Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bonn, den 06.03.2017

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Gleditzsch

### Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ordnungsverfügung(en) der Stadt Bonn – Ausländeramt – 33-6

|                                                                                                                               |                   |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| Datum der Verfügung<br>21.02.2017                                                                                             | Az.:<br>33-64 thi |
| Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift<br>Mohamed Ahmed Giuma SAYEH, Alexanderstr. 11,<br>Whg. 13, 53111 Bonn |                   |

jetzt unbekanntem Aufenthaltes, liegt/liegen zur Abholung oder Einsichtnahme durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Dienstgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn bereit.

Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bonn, den 23.02.2017

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
Gez. Thiele

## **Benennung von Verkehrsflächen**

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 26.01.2017 folgende Straßenbenennungen im Bereich Otto-Hahn-Straße und Bahnlinie im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Buschdorf beschlossen.

Die auf Anlage 1 gekennzeichneten neuen Straßen erhalten folgende Straßennamen:

### **Im großen Garten**



### **Am Apfelbaum**



Die Wirkung der Benennungen beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Bonn, den 23. Februar 2017

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Walter Hudec  
Abteilungsleiter

## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum Neunzehnten Deutschen Bundestag am 24. September 2017**

#### **1.1 Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen**

Gemäß §§ 18 und 19 des Bundeswahlgesetzes – BWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03. Mai 2016 (BGBl. I S. 1062) in Verbindung mit § 32 der Bundeswahlordnung – BWO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl. I S. 1255), fordere ich hiermit auf, Kreiswahlvorschläge für die Wahl im **Wahlkreis 96 Bonn** einzureichen. Der Wahlkreis 96 Bonn umfasst das Gebiet der Stadt Bonn.

#### **1.2 Einreichungsfrist**

Die Kreiswahlvorschläge müssen bis zum 17. Juli 2017, 18.00 Uhr, beim Kreiswahlleiter des Wahlkreises 96 Bonn, Bürgerdienste der Bundesstadt Bonn, Wahlamt (33-0), Stadthaus Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Etage 4 B schriftlich eingereicht werden.

Sie sind nach Möglichkeit so frühzeitig zu übergeben, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Kreiswahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Die erforderlichen Formblätter für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge werden bei den Bürgerdiensten - Wahlamt -, Stadthaus Berliner Platz 2, 53103 Bonn, bereitgehalten.

## **2 Wahlvorschlagsrecht**

**2.1** Kreiswahlvorschläge können sowohl von Parteien als auch von einzelnen Wahlberechtigten und von Gruppen von Wahlberechtigten eingereicht werden.

**2.2** Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 13 der BWO eingereicht werden.

Sie müssen enthalten

- 1 Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung) und email-Adresse der Bewerberin/des Bewerbers,
- 2 den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort.

Sie sollen ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Als Bewerber/Bewerberin einer Partei bzw. eines anderen Kreiswahlvorschlages kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar ist (§ 15 BWG). Zusätzlich kann als Bewerber/Bewerberin einer Partei in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers/einer Wahlkreisbewerberin oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu in geheimer Abstimmung gewählt worden ist (§ 21 Abs. 1 BWG). In der Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung eines Wahlkreisbewerbers/einer Wahlkreisbewerberin hat der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin u. a. ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass jedem/jeder stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer/Versammlungsteilnehmerin das Recht zusteht, Bewerber/Bewerberinnen vorzuschlagen und jeder Bewerber/jede Bewerberin die Möglichkeit hat, sich und sein/ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen.

- 2.3** Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem/der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterin, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, unterzeichnet sein (§ 34 Abs. 2 BWO).

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner/Unterzeichnerinnen des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.

- 2.4** Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 19. Juni 2017, bis 18.00 Uhr, dem Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (97. Tag vor der Wahl).

Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am 07. Juli 2017 für alle Wahlorgane verbindlich fest,

- 1 welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren,
- 2 welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.

Die Feststellung des Bundeswahlausschusses macht der Bundeswahlleiter im Bundesanzeiger öffentlich bekannt.

Gegen eine Feststellung, die eine Partei oder Vereinigung an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindert, kann sie innerhalb von vier Tagen nach der Bekanntgabe Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben.

- 2.5** Kreiswahlvorschläge der unter Abschnitt 2.4 genannten Parteien, deren Parteieigenschaft vom Bundeswahlausschuss festgestellt worden ist, sowie von Wahlberechtigten (andere Kreiswahlvorschläge) müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten **des Wahlkreises** (Stadtgebiet Bonn) persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung der Unterzeichner/Unterzeichnerinnen muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 der Bundeswahlordnung unter Beachtung folgender Vorschriften einzureichen:

- a) Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind Familienname, Vorname und Anschrift (Hauptwohnung) der/des vorzuschlagenden Bewerberin/Bewerbers anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und – sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden – auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 des Bundeswahlgesetzes zu bestätigen.
- b) Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; **neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin/des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung in deutlich lesbarer Schrift (Maschinen- oder Druckschrift) anzugeben.**
- c) Für jede/n Unterzeichner/in ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Bürgerdienste der Stadt Bonn (Meldebehörde, Bürgeramt Bonn, Stadthaus Berliner Platz 2) beizufügen, aus der hervorgeht, dass sie/er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Stadtgebiet Bonn wahlberechtigt ist.

Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden.

Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die/der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.

- d) Ein/e Wahlberechtigte/r darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre/seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst **nach** Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

### **3 Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge**

Dem Kreiswahlvorschlag sind folgende Anlagen beizufügen (§ 34 Abs. 5 BWO):

#### **3.1** in jedem Fall

**3.1.1** die Erklärung der/des vorgeschlagenen Bewerberin/Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15, dass sie/er ihrer/seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis die Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in gegeben hat,

**3.1.2** eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16, dass die/der vorgeschlagene Bewerber/in wählbar ist,

**3.2** zusätzlich bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die/der Bewerber/in aufgestellt worden ist; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 gefertigt werden mit der nach § 21 Abs. 6 Bundeswahlgesetz vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 zur Bundeswahlordnung,

**3.3** zusätzlich bei Parteien, deren Parteieigenschaft vom Bundeswahlausschuss festgestellt worden ist, sowie von Wahlberechtigten (andere Kreiswahlvorschläge) mindestens 200 gültige Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner/innen.

### **4 Rücknahme oder Änderung von Kreiswahlvorschlägen**

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner/Unterzeichnerinnen durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber/die Bewerberin stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Nach der Entscheidung über die Zulassung ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

**5** Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 28. Juli 2017, Stadthaus Berliner Platz 2.

Bonn, den 22.02.2017

gez.  
Sridharan  
(Kreiswahlleiter)

## **Bekanntmachung**

**zur Durchführung eines Bürgerentscheids  
(letzter Tag des Bürgerentscheids ist Freitag, 21. April 2017)**

### **Aufnahme von Unionsbürgern/Unionsbürgerinnen, die gemäß § 26 des Bundesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, in das Abstimmungsverzeichnis zum Bürgerentscheid**

Es wird darauf hingewiesen, dass die nach § 26 des Bundesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger/innen, die zur Abstimmung an einem kommunalen Bürgerentscheid berechtigt sind, gemäß analoger Anwendung des Kommunalwahlrechtes (§ 12 Abs. 7 der Kommunalwahlordnung) nur **auf Antrag** in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen werden können.

Ein solcher Antrag muss bis spätestens **5. April 2017** bei den Bürgerdiensten, Wahlamt, Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 B, eingegangen sein. Es handelt sich hierbei um eine Ausschlussfrist, die nicht verlängert werden kann; verspätet eingehende Anträge können daher nicht berücksichtigt werden.

Die für die Antragstellung erforderlichen und zwingend zu verwendenden Vordrucke sind dort ebenfalls während der Dienststunden montags und donnerstags in der Zeit von 8 bis 18 Uhr sowie dienstags, mittwochs und freitags in der Zeit von 8 bis 13 Uhr erhältlich.

gez.

Sridharan  
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung**  
**zur**  
**zur Durchführung eines Bürgerentscheids**  
**(letzter Tag des Bürgerentscheids ist Freitag, 21. April 2017)**

- 1 In der Bundesstadt Bonn findet ein Bürgerentscheid statt, der ausschließlich in Form einer **Briefabstimmung** durchgeführt wird. **Letzter Tag der Abstimmung ist Freitag, 21. April 2017.**

Die Abstimmungsfrage lautet:

„Soll das Kurfürstenbad erhalten, wieder nutzbar gemacht und saniert werden?“

- 2 Teilnahmeberechtigt sind alle zu einer Kommunalwahl wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bonn (u. a. mindestens 16 Jahre alt, deutsche oder EU – Staatsangehörigkeit, mindestens seit 16 Tagen in Bonn mit Hauptwohnung gemeldet oder sonstiger gewöhnlicher Aufenthalt im Stadtgebiet Bonn). Maßgeblich ist der letzte Tag der Abstimmung.

Sie werden am 17. März 2017 in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen.

Alle Abstimmungsberechtigten erhalten in der Zeit zwischen dem 20. März und dem 31. März 2017 alle für die Abstimmung erforderlichen Unterlagen (Abstimmungsbenachrichtigung, Abstimmungsschein, Stimmzettel und amtliche Umschläge für den Rückversand). Der Rückversand im amtlichen Umschlag ist entgeltfrei bei Nutzung der Deutschen Post AG.

- 3 Das **Abstimmungsverzeichnis** wird in der Zeit von Montag, dem 3. April 2017 bis Freitag, dem 7. April 2017, während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung zur **Einsichtnahme** bereitgehalten. Die Einsichtnahme ist im Abstimmungsbüro der Stadt Bonn, Stadthaus Berliner Platz 2, Eingangshalle, möglich.

Jeder Abstimmungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person in dem Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Abstimmungsberechtigter die Richtigkeit der Daten von anderen in dem Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß §§ 51 und 52 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der angegebenen Einsichtsfrist bei der

Stadtverwaltung Bonn  
Bürgerdienste  
Abstimmungsbüro für den Bürgerentscheid

Stadthaus,  
Berliner Platz 2, Eingangshalle  
Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

- 4 Die **Auszählung** der abgegebenen Stimmen erfolgt am **Samstag, 22. April 2017** im Stadthaus, Berliner Platz 2. Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt.

Zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses habe ich die Bildung von Abstimmungsvorständen angeordnet. Sie treten um 8 Uhr zusammen.

- 6 Der Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Abstimmungsschein ist so rechtzeitig dem Wahlamt der Bundesstadt Bonn zu übersenden, dass dieser dort spätestens am Freitag, 21. April 2017, 24 Uhr, eingeht.

Unabhängig von der Möglichkeit zur Übersendung des Abstimmungsbriefes durch die Post kann der Brief in städtische Briefkästen in den Rathäusern sowie im Stadthaus, Berliner Platz 2, eingeworfen werden.

- 7 Jede/r Abstimmungsberechtigte kann ihr/sein Recht zur Abstimmung nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, kann mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches - StGB -).

- 8 Parallel zum Versand der Abstimmungsunterlagen wird ein **Abstimmungsheft** erstellt, das über die Auffassungen der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie über die innerhalb der Gemeindeorgane vertretenen Auffassungen informiert. Das Abstimmungsheft ist voraussichtlich ab dem 20. März 2017 im Internet abrufbar. Zusätzlich liegt das Heft in allen Rathäusern, im Stadthaus, in der Zentralbibliothek im Haus der Bildung und den Bezirksbibliotheken zur Abholung bereit. Darüber hinaus kann es im Abstimmungsbüro (Tel. 77 4078 oder 77 4079) für den Postversand angefordert werden.

gez.

Sridharan  
Oberbürgermeister

**Satzung  
der bonnorange – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)  
über die Entsorgung von Abfällen auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn  
(Abfallsatzung)**

**vom 18.12.2012**

Aufgrund

- der §§ 7 bis 9, 114a Abs. 3 Satz 2 und Abs. 7 Satz 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S.666) SGV:NRW:2023, zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 685) i.V.m. § 4 der Unternehmenssatzung,
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I. 2012 S. 212 ff.),
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 16.03.2005 (BGBl. I. S. 762), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I. 1110) geändert worden ist,
- der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Landesabfallgesetzes vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250) SGV. NRW.74, zuletzt geändert durch Art. 6 DL-RL-G NRW vom 17. 12. 2009 (GV.NRW. S.863, ber. S.975),
- § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I. 2002, S. 1938 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012, (BGBl. I. 2012, S. 257),
- § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I. S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I. 2009, S. 2353)

jeweils in der derzeit gültigen Fassung

hat der Verwaltungsrat der bonnorange – Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) in seiner Sitzung am 18.12.2012 folgende Abfallsatzung beschlossen:

**Präambel**

Die Bundesstadt Bonn hat ihr ehemaliges Leistungszentrum Amt 70 zum 01.01.2013 zur wirtschaftlichen Aufgabenwahrnehmung in eine Anstalt des öffentlichen Rechts umgewandelt.

Gemäß § 2 Abs. 1 der Unternehmenssatzung der bonnorange AöR vom 30.11.2012 übernimmt die Anstalt unter anderem die Aufgaben der Abfallwirtschaft der Bundesstadt Bonn, die sie in eigenem Namen und in eigener Verantwortung durchführt (§ 114 a Abs. 3 Satz 1 GO NRW), soweit diese Aufgaben nicht dem Zweckverband Rheinische Entsorgungskooperation (REK) übertragen sind. Das Kommunalunternehmen übernimmt insoweit die Pflichten der Bundesstadt Bonn als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und ist alleinverantwortlicher Aufgabenträger, soweit ihm Aufgaben von der Bundesstadt Bonn übertragen wurden.

Dieses Recht zur Aufgabenwahrnehmung umfasst gemäß § 4 der Unternehmenssatzung auch das Recht der Anstalt, Satzungen zu erlassen.

Das Recht zur Erhebung der Gebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW, GV. NW. 1969, S.712) in der derzeit gültigen Fassung für die Nutzung der öffentlichen Einrichtungen zur Abfallentsorgung der bonnorange AöR und des REK obliegt weiterhin der Bundesstadt Bonn in Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben.

## **I. Allgemeine Regelungen**

### **§ 1**

#### **Zielsetzungen und Aufgaben der bonnorange AöR**

(1) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und der Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen nimmt die bonnorange AöR als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Landesabfallgesetzes NRW in eigener Zuständigkeit insbesondere folgende Aufgaben wahr, die ihr gesetzlich oder durch die Unternehmenssatzung zugewiesen sind:

- Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet der Bundesstadt Bonn anfallen
- Information und Beratung über die Möglichkeit der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallberatung)
- Aufstellen, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist
- Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist

- Entsorgung der sonstigen im Gebiet der Bundesstadt Bonn angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten sowie Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen längstens bis zum 01.01.2016.
- (2) Die Aufgaben nach Abs. 1 umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Behandeln, Lagerns und Ablagerns sowie die Nachsorge stillgelegter Anlagen, solange sie dieser bedürfen.
- (3) Im Übrigen wird die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle durch den Zweckverband Rheinische Entsorgungskooperation (REK) wahrgenommen.

## **§ 2**

### **Aufgaben des REK**

- (1) Die Bundesstadt Bonn hat gemeinsam mit dem Rhein-Sieg-Kreis den Zweckverband Rheinische Entsorgungskooperation - REK - gegründet und ihm folgende der Bundesstadt Bonn als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Landesabfallgesetzes zugewiesene Aufgaben zur Wahrnehmung in eigener Zuständigkeit übertragen:
- a) Die Entsorgung von Sperrmüllabfällen aus privaten Haushalten gemäß §§ 17, 20 KrWG i.V.m. § 5 LAbfG NRW. Dazu gehören alle Dienstleistungen, die für eine Entsorgung von Sperrmüll einschließlich des Transportes von den Müllumladestationen zu Entsorgungsanlagen erforderlich sind. Die Einsammlung und die Beförderung der im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen Sperrmüllabfälle gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG NRW obliegt der bonnorange AöR.
  - b) Die Aufgabe der Sickerwasserreinigung, die der bonnorange AöR ab dem 01.01.2013 als Deponiebetreiberin im Rahmen ihrer Pflichten als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach den Regelungen des KrWG, sowie der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900) jeweils in der derzeit gültigen Fassung, obliegt. Etwaige bestehende Pflichten zur Abwasserbeseitigung gem. § 56 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), vom 31. Juli 2009, (BGBl. I S. 2585) i.V.m. § 53 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995, GV NRW S. 926/SGV NRW 77), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, bleiben unberührt.

- c) Die Entsorgung der im Gebiet der Bundesstadt Bonn angefallenen und überlassenen Abfälle aus Papier, Pappe und Karton (PPK) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17, 20 KrWG i.V.m. § 5 LAbfG NRW jeweils in der derzeit gültigen Fassung. Die Einsammlung und die Beförderung der im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen PPK-Abfälle gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG NRW obliegen der bonnorange AöR.
  - d) Die Entsorgung der sonstigen im Gebiet der Bundesstadt Bonn angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten sowie Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß §§ 17, 20 KrWG i.V.m. § 5 LAbfG NRW, jeweils in der jeweils gültigen Fassung. Der Aufgabenübergang nach S. 1 tritt zum 01. Januar 2016 um 0:00 Uhr mit Ablauf des Vertrages vom 26. März 1997 ein. Wird dieser Vertrag vor dem vertraglich festgelegten Zeitpunkt beendet, findet der Aufgabenübergang zum Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung des Vertrages entsprechend früher statt. Der Zeitpunkt gemäß Satz 2 wird von der Bezirksregierung Köln im Amtsblatt bekannt gemacht. Nicht von der Übertragung umfasst ist die Einsammlung und Beförderung der im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen sonstigen Abfälle.
  - e) Die Entsorgung der im Gebiet der Bundesstadt Bonn angefallenen und überlassenen Bioabfälle i.S.d. § 3 Abs. 7 KrWG mit Ausnahme der Garten- und Parkabfälle sowie der Landschaftspflegeabfälle (§ 3 Abs. 7 Nr. 1, 2 KrWG) aus privaten Haushalten gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i.V.m. § 5 LAbfG NRW, jeweils in der jeweils gültigen Fassung. Der Aufgabenübergang nach S. 1 tritt zum 01. Januar 2016 um 0:00 Uhr mit Ablauf des Vertrages vom 26. März 1997 ein. Wird dieser Vertrag vor diesem vertraglich festgelegten Ablauf beendet, findet der Aufgabenübergang zum Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung des Vertrages entsprechend früher statt. Der Zeitpunkt gemäß Satz 2 wird von der Bezirksregierung Köln im Amtsblatt bekannt gemacht. Nicht von der Übertragung umfasst ist die Einsammlung und Beförderung der im Stadtgebiet angefallenen und überlassenen Bioabfälle.
- (2) Die Gebührenerhebung nach den Vorschriften des KAG für die dem REK gemäß Absatz 1 übertragenen Aufgaben erfolgt weiterhin durch die Bundesstadt Bonn in Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben (Gebührenhoheit) gemäß Gebührenordnung der Bundesstadt Bonn.

### **§ 3**

#### **Abfallentsorgungsleistungen der AöR im Rahmen der öffentlichen Einrichtung**

- (1) Die bonnorange AöR betreibt zur Erfüllung der Aufgaben der Abfallentsorgung nach § 1 eine öffentliche Einrichtung, soweit die Aufgaben nicht bereits auf den Zweckver-

band Rheinische Entsorgungskooperation (REK) übertragen sind (vgl. § 2). Die öffentliche Einrichtung bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit und wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet. Die bonnorange AöR kann sich zur Erfüllung von Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen (§ 22 KrWG).

(2) Im Einzelnen erbringt die bonnorange AöR gegenüber dem Benutzer der Abfallentsorgungseinrichtung der bonnorange AöR folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammeln und Befördern von Restmüll
2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen, vgl. § 3 Abs. 7 KrWG
3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt
- 3a. Einsammeln und Befördern von Alttextilien
4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll
5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik- Altgeräten nach dem ElektroG und § 18 dieser Satzung
6. Einrichtung und Betrieb von Sammelstellen zur Anlieferung von Elektro- und Elektronikgeräten nach § 13 Absatz 1 ElektroG
7. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen
8. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen
9. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben
10. Die Entsorgung der sonstigen im Gebiet der Stadt Bonn angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten sowie Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen bis zum 01.01.2016, 0:00 Uhr mit Ablauf des Vertrages vom 26. März 1997.

(3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems nach § 6 VerpackV.

- (4) Bei Veranstaltungen, die auf öffentlichen Verkehrsflächen, auf für die öffentliche Nutzung bestimmten sonstigen Grundstücken oder in Einrichtungen der bonnorange AöR oder der Stadt Bonn durchgeführt werden, dürfen Speisen und Getränke nur in mehrfach verwendbaren, ggfls. pfandpflichtigen Verpackungen und Behältnissen und nur mit Mehrwegbesteck ausgegeben werden. Ausnahmen von dieser Pflicht können, soweit sie nicht gesetzlich geboten sind, im Einzelfall zugelassen werden, wenn Belange des öffentlichen Wohls dieses erfordern.
- (5) Die bonnorange AöR wirkt auf Veranstalter öffentlicher Feste auf privaten Grundstücken ein, damit Speisen und Getränke nur in mehrfach verwendbaren, ggfls. pfandpflichtigen Verpackungen und Behältnissen und nur mit Mehrwegbesteck ausgegeben werden.
- (6) Das Recht, Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der bonnorange AöR nach den §§ 1 und 2 dieser Satzung zu erheben, obliegt weiterhin der Bundesstadt Bonn in Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben (Gebührenhoheit) auf Grundlage der Gebührenordnung der Bundesstadt Bonn vom 10. September 1987 in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 4**

#### **Ausschluss der Abfallentsorgung**

- (1) Vom Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern, Ablagern und Verwerten durch die bonnorange AöR sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle ausgeschlossen,
1. die in der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Liste nicht aufgeführt sind. Diese von der Bezirksregierung Köln genehmigte Liste ist Bestandteil dieser Satzung. Der Ausschluss gilt nicht für Abfälle, wenn sie in Haushalten bzw. Kleingewerbe- und Dienstleistungsbetrieben anfallen und von den von der bonnorange AöR eingerichteten besonderen Sammelstellen angenommen werden,
  2. für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung nach § 25 KrWG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen,
- (2) Darüber hinaus kann die bonnorange AöR im Einzelfall mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder bei denen die Si-

cherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen. Die bonnorange AöR kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Abfallbehörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

- (3) Nur vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus Industrie und Gewerbe ausgeschlossen, die nicht in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken gesammelt werden können.
- (4) Die bonnorange AöR kann den Ausschluss von der Entsorgung mit der Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

## **§ 5 Abfälle**

- (1) Abfälle im Sinne des KrWG sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 KrWG).

Die Abfalleigenschaft eines Stoffes oder Gegenstandes endet, wenn dieser ein Verwertungsverfahren durchlaufen hat und so beschaffen ist, dass er üblicherweise für bestimmte Zwecke verwendet wird, ein Markt für ihn oder eine Nachfrage nach ihm besteht, er alle für seine jeweilige Zweckbestimmung geltenden technischen Anforderungen sowie alle Rechtsvorschriften und anwendbaren Normen für Erzeugnisse erfüllt sowie seine Verwendung insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt führt (§ 5 Abs. 1 KrWG). Beim Einsammeln und Befördern sind sperrige Abfälle (Sperrmüll), Glas, Papier, organische Küchen- und Gartenabfälle, Elektro- und Elektronikgeräte, Verpackungen, gefährliche Abfälle und sonstige Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) sowie Baustellenabfälle zu unterscheiden.

- (2) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Organische Küchen- und Gartenabfälle kön-

nen als sonstige Abfälle aus privaten Haushaltungen behandelt werden, soweit eine Entledigung nach § 17 nicht erfolgt.

- (3) Gefährliche Abfälle sind Abfälle, die durch Rechtsverordnung nach § 48 Satz 2 KrWG oder auf Grund einer solchen Rechtsverordnung bestimmt worden sind. Nicht gefährlich sind alle übrigen Abfälle, § 3 Abs. 5 KrWG.

## **§ 6**

### **Trennung nach Abfallarten**

- (1) Abfälle aus privaten Haushalten gem. § 5 Abs. 2 sind nach Maßgabe dieser Satzung getrennt zu halten und dem jeweiligen Sammelsystem zuzuführen.
- (2) Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen gem. § 17 Abs. 1 S. 2 KrWG (z.B. Gewerbebetriebe) sind getrennt nach Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung zu halten und den vorgeschriebenen Entsorgungswegen zuzuführen. Die Bestimmungen der Gewerbeabfallverordnung sind zu beachten.

## **II. Anschluss und Benutzung**

### **§ 7**

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht).  
Jeder Anschlussberechtigte und jeder sonstige Abfallbesitzer im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).  
Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die bonnorange AöR nach § 4 dieser Satzung ausgeschlossen ist, erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung und der jeweiligen Benutzungsordnung bei einer Anlage zur Abfallentsorgung bereitzustellen.
- (2) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück im Rahmen dieser Satzung an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen. Daneben sind die Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen verpflichtet, die betreffenden Grundstücke anzuschließen, soweit sie diese Abfälle nicht in eigenen Anlagen beseitigen und keine

überwiegenden öffentlichen Interessen die Überlassung erfordern, sofern die Abfälle nicht vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind (Anschlusszwang).

Jeder Anschlussberechtigte und sonstige Abfallbesitzer ist verpflichtet, im Rahmen des Anschlusszwanges die auf dem Grundstück oder die sonst bei ihm angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle (einschl. des bei der Gehwegreinigung anfallenden Kehrichts) der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen (Benutzungszwang). Die Benutzung beginnt mit der Entgegennahme eines nach § 10 zur Verfügung gestellten Abfallbehälters.

Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen gemäß § 4 durch die bonnorange AöR ausgeschlossen ist, sind die Abfälle zu den nach Maßgabe des § 24 von der bonnorange AöR zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen zu bringen.

- (3) Die sich aus den vorstehenden Absätzen ergebenden Verpflichtungen obliegen gleichermaßen jedem Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks, das nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z.B. gewerblich, genutzt wird, soweit dort Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen und auf diesem Grundstück in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken gesammelt werden können. Nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung ist eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen.
- (4) Es ist - abgesehen von der Ausnahmeregelung in § 8 - nicht zulässig, Abfälle zur Beseitigung auf Grundstücken oder in Anlagen von Anschlusspflichtigen, wie z. B. Verbrennungsanlagen, vollständig oder teilweise zu beseitigen, zu vergraben, zu lagern, abzulagern oder zu behandeln.

## **§ 8**

### **Ausnahmen vom Benutzungszwang**

Der Benutzungszwang gem. § 7 Abs. 2 besteht nicht,

- soweit Abfälle nach § 4 dieser Satzung von der Abfallentsorgungseinrichtung der bonnorange AöR ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die bonnorange AöR an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG

sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;

- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

## **§ 9 Befreiung**

(1) Vom Benutzungszwang ist befreit, wer nachweist, dass er Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen selbst auf dem an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs. 3 KrWG verwertet (Eigenverwertung). Die bonnorange AöR stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.

(2) Die bonnorange AöR kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag vom Einsammeln und Transport der Abfälle befreien, wenn hierfür zwingende Gründe vorliegen.

Die Möglichkeit eines anderweitigen Einsammelns und Transportierens der Abfälle ist im Antrag zu erläutern und durch geeignete Unterlagen zu belegen.

Die Befreiung im Einzelfall wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden.

(3) Bis zur Bewilligung des Antrages bleibt der Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 7 bestehen.

### **III. Einsammeln und Befördern**

#### **§ 10 Art des Einsammelns und Beförderns**

(1) Die bonnorange AöR bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr. Die bonnorange AöR bestimmt die Art des Einsammelns und Beförderns.

- (2) Für das Einsammeln und Befördern der anfallenden Abfälle kommen in Betracht:  
 a) Abfallbehälter, b) Beistellsäcke, c) Depotcontainer, d) Sondersammelverfahren.
- (3) Depotcontainer und Sondersammelverfahren sind für Sperrmüll, Behältnisse aus Altglas, Papier, Alttextilien, organische Küchen- und Gartenabfälle, Verkaufsverpackungen und gefährliche Abfälle eingerichtet.
- (4) Es ist unzulässig, in Abfallbehälter oder Depotcontainer, die von der bonnorange AöR oder mit ihrer Zustimmung von Dritten zur gesonderten Sammlung bestimmter Abfälle (z. B. Grüncontainer, Altglascontainer, Behältnisse für Wertstoffe oder Verpackungen) bereitgestellt sind, andere als der Zweckbestimmung entsprechende Abfälle einzugeben.

## § 11 Abfallbehälter

- (1) Die nach dieser Satzung zugelassenen Abfälle werden, soweit sie nicht getrennt zu halten sind, grundsätzlich im Umleerverfahren mit Abfallbehältern im Eigentum der bonnorange AöR abgefahren. Hierfür sind folgende Restabfallbehälter zugelassen:

|                             |                    |        |
|-----------------------------|--------------------|--------|
| MGB 40 (40 I, EN 840)       | nominale Nutzlast: | 40 kg  |
| MGB 60 (60 I, EN 840)       | nominale Nutzlast: | 40 kg  |
| MGB 80 (80 I, EN 840)       | nominale Nutzlast: | 40 kg  |
| MGB 100 (100 I, EN 840)     | nominale Nutzlast: | 40 kg  |
| MGB 120 (120 I, EN 840)     | nominale Nutzlast: | 48 kg  |
| MGB 240 (240 I, EN 840)     | nominale Nutzlast: | 96 kg  |
| MGB 660 (660 I, EN 840)     | nominale Nutzlast: | 264 kg |
| MGB 1.100 (1.100 I, EN 840) | nominale Nutzlast: | 440 kg |

Soweit noch Abfallbehälter mit 70 I (nominale Nutzlast: 40 kg), 90 I (nominale Nutzlast: 40 kg) oder 110 I (nominale Nutzlast: 40 kg) Inhalt vorhanden sind, können diese bis zu ihrem Verschleiß weiterhin genutzt werden. Für die Festsetzung von Zahl, Art und Größe der Abfallbehälter wird bei Wohngrundstücken eine Mindestabfallmenge von 15 I pro auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz gemeldeter Person und Woche zugrunde gelegt. Als Behältergröße gilt das aus der Mindestabfallmenge errechnete Behältervolumen. Bei nachgewiesener Unterschreitung der Mindestabfallmenge durch Abfallvermeidung und -verwertung ist die Festsetzung auf ein durch die bei der bonnorange AöR vorhandenen Behältergrößen oder deren Kombination mögliches niedrigeres Behältervolumen zulässig.

Die Abfallverwertung muss dabei mindestens die regelmäßige, separierte Entsorgung von Altglas, Altpapier/Kartonagen, Leichtverpackungen, Biomüll (über Biotonne oder Eigenkompostierung) und Elektrogeräten umfassen. Ein Mindestvolumen von 10 l pro Person und Woche darf jedoch nicht unterschritten werden.

Der Abfallbehälter mit 40 l Inhalt ist die Mindestausstattung für ein bewirtschaftetes Grundstück. Bei Wohngrundstücken mit nur einer dort mit Hauptwohnsitz gemeldeten Person kann auf Antrag die Entsorgungsgebühr mit Beginn des auf den Antrag folgenden Monats um 50 % ermäßigt werden; dies gilt nur bei einer Behälterausstattung von 40 l und wenn der Antragsteller nachweist, dass die Mindestabfallmenge von 15 l pro Woche durch Abfallvermeidung und -verwertung unterschritten wird.

Die gemeinsame Entsorgung zweier unmittelbar nebeneinander liegender Wohngrundstücke mit einem Abfallbehälter ist in Ausnahmefällen auf Antrag zulässig, wenn Einvernehmen über einen Gebührenschuldner nachgewiesen wird; auch hier gilt Satz 5. Anträge auf Änderung des Abfallbehältervolumens sind vom Eigentümer oder von einer von ihm bevollmächtigten Person schriftlich bei der bonnorange AöR einzureichen.

Grundstückseigentümer, die auf ihrem Grundstück organische Abfälle selbst kompostieren und nicht die Biotonne in Anspruch nehmen, erhalten auf Antrag eine Gebührenermäßigung nach Maßgabe des Gebührentarifes zur Gebührenordnung der Bundesstadt Bonn.

- (2) Bei gewerblich genutzten Grundstücken ist die Vorhaltung eines angemessenen Restmüllvolumens nach den Bestimmungen der Gewerbeabfallverordnung zwingend. Dieses wird branchenspezifisch unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalenzen wie folgt ermittelt, wobei je Einwohnerequivalent ein Mindestvolumen von 15 l bei wöchentlicher Leerung zur Verfügung gestellt wird:

| Branche                                                              | EWG     | Multiplikator  |
|----------------------------------------------------------------------|---------|----------------|
| Krankenhäuser u.ä.                                                   | 0,8-1,2 | je Platz       |
| Schulen, Kindergärten                                                | 0,8-1,2 | je 10 Kinder   |
| Verwaltungen, Büros                                                  | 0,8-1,2 | je Mitarbeiter |
| Speisewirtschaften, Imbisse<br>,<br>Schankwirtschaften,<br>Eisdielen | 3,0-5,0 | je Mitarbeiter |
| Beherbergungsbetriebe                                                | 1,0-3,0 | je Mitarbeiter |
| Lebensmittelhandel                                                   | 0,8-1,2 | je 4 Betten    |
| Sonst. Einzel- und Großhandel                                        | 1,0-3,0 | je Mitarbeiter |
| Industrie, Handwerk                                                  | 0,4-0,6 | je Mitarbeiter |

Für nicht aufgeführte Branchen wird das angemessene Restmüllvolumen anhand von Erfahrungswerten bzw. einer Vor-Ort-Prüfung ermittelt. Für gemischt genutzte Grundstücke wird das vorzuhaltende Restmüllvolumen additiv ermittelt.

- (3) Nicht infektiöse Abfälle aus den operativen Bereichen und den Intensiv-Pflegestationen sowie alle sonstigen medizinischen Mittel und Geräte, die zur unmittelbaren Anwendung am Patienten gekommen sind und mit dessen Ausscheidungen, Blut oder Serum Berührung hatten (z. B. Wundverbände, Einwegwäsche und Einwegspritzen), sind, sofern sie nicht nach § 3 von der Entsorgung durch die bonnorange AöR ausgeschlossen sind, in besonders hierfür durch die bonnorange AöR bereitgestellte verschließbare Abfallbehälter einzugeben.  
Die Entsorgung erfolgt im Rahmen der allgemeinen Abfuhr.
- (4) Die anfallenden Abfälle sind nur in den zur Verfügung gestellten Behältern zu sammeln. Andere Behälter werden nicht entleert. Die Ablagerung der Abfälle außerhalb der Behälter ist nicht zulässig. Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, dürfen nicht in die im öffentlichen Straßenraum, in öffentlichen Anlagen und an Haltestellen der Verkehrsbetriebe aufgestellten Abfallbehälter eingefüllt werden.
- (5) Abfallbehälter können den Anschlussberechtigten und jedem anderen Abfallbesitzer für kürzere Zeiträume - längstens jedoch für die Zeit von 9 Monaten - auf Antrag zur Verfügung gestellt werden, sofern vorübergehend Abfälle in außergewöhnlichem Umfang anfallen.
- (6) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß genutzt werden können.
- (7) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und dürfen nur zur Aufnahme von zugelassenen Abfällen verwendet werden. Unzulässig ist es, Abfälle in Behältern zu verbrennen, einzustampfen, einzupressen oder einzuschlämmen. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Abfallbehälter sind nur soweit zu füllen, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen; sie müssen aus hygienischen Gründen immer geschlossen werden. Die nominalen Nutzlasten gemäß Absatz 1 gelten auch für Biomüll- und Altpapiergefäße und dürfen nicht überschritten werden.
- (8) Unbefugten ist es nicht gestattet, Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. Die Durchsuchung der Abfälle sowie deren Behandlung vor Ort ist darüber hinaus jedermann untersagt, soweit sie mit Gefahren für Leben oder Gesundheit verbunden

ist oder die Abfallbehälter beschädigt werden können.

## **§ 12 Beistellsäcke**

- (1) Zur Abfuhr des gelegentlich zusätzlich anfallenden Abfalls werden als zusätzliche Behältnisse Beistellsäcke mit 70 l Inhalt zugelassen.
- (2) In die Beistellsäcke dürfen keine nassen Abfälle oder Gegenstände, die nach außen dringen oder Verletzungen herbeiführen können, gefüllt werden. Abfallteile dürfen aus dem Beistellsack nicht herausragen. Die gefüllten Beistellsäcke dürfen ein Gewicht von 20 kg je Sack nicht überschreiten.
- (3) Die Beistellsäcke werden über den Handel zum Kauf angeboten. Sie tragen die Aufschrift "bonnorange AöR " sowie den Hinweis "für Hausabfälle bestimmt". Der Verkaufspreis ist aufgedruckt; hierin ist die Gebühr für die Entsorgung enthalten.

## **§ 13 Sperrmüll**

- (1) Sperrmüll sind aus privaten Haushalten stammende bewegliche Gegenstände, die wegen ihres Umfangs oder Gewichts nicht in Abfallbehältern oder Beistellsäcken bereitgestellt werden können. Es handelt sich hierbei um Gegenstände aus Wohnungen, die üblicherweise bei einem Auszug mitgenommen würden (z. B. Mobiliar, Matratzen, Bettgestelle, Lattenroste, nicht mit Holzschutzmittel behandelte Gartenmöbel und sonstige sperrige Haushaltsgegenstände bis zu einem Gewicht von 70 kg im Einzelfall); darüber hinaus Hölzer aus dem Innenbereich wie Türblätter ohne Glas, Laminat, Paneelen oder Dielen. Abfälle aus Industrie und Gewerbe sind Sperrmüll, soweit sie nach Art und Menge mit dem aus Haushalten stammenden Sperrmüll nach Satz 1 und 2 vergleichbar sind.

Nicht zum Sperrmüll zählen:

- a) Abfälle aus Umbau- oder Renovierungsmaßnahmen wie Fenster und Haustüren, Bauhölzer, Fachwerk und Dachsparren
- b) Behandelte Hölzer aus dem Außenbereich wie Zäune, Gartenmöbel, Palisadenhölzer, Sichtschutzwände, Bahnschwellen und Brandholz

- (2) Sperrmüll wird vierteljährlich eingesammelt und abgefahren. Die jeweiligen Abfuhrtermine für Sperrmüll werden jährlich im Abfallplaner bekannt gegeben.
- (3) An den festgesetzten Abfuhrtagen ist Sperrmüll bis 7.00 Uhr am Rande der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehwegrand, Fahrbahnrand oder private Fläche unmittelbar an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche) so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird. Sperrmüll darf an den für das jeweilige Wohngrundstück festgesetzten Abfuhrtagen nur dort bereitgestellt werden, wo er angefallen ist. Bei der Sperrmüllabfuhr werden Gefäße und Behälter als Sperrmüll betrachtet.
- (4) Ob Gegenstände als Sperrmüll oder sonstige Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) anzusehen sind, entscheidet im Zweifelsfall die bonnorange AöR.

#### **§ 14 Behältnisse aus Altglas**

Behältnisse aus Altglas (Flaschen, Gläser) sind zur Wiederverwertung in die im Stadtgebiet aufgestellten besonderen Depotcontainer - nach Farbe getrennt - einzufüllen. Die Ablagerung solcher Altglasbehältnisse außerhalb der Depotcontainer ist nicht zulässig; dies gilt auch, wenn die Container voll sind.

#### **§ 15 Altpapier**

- (1) Altpapier (einschließlich Kartonagen) ist für die Wiederverwertung zu sammeln (Bündelsammlung, Abfuhr der Papiertonnen und Papiercontainer). Das Ablagern von Altpapier außerhalb dieser Sammelsysteme oder Beifügen zu anderen Sammelsystemen ist nicht zulässig.“
- (2) Die jeweiligen Abfuhrtermine für Altpapier werden jährlich im Abfallplaner bekannt gegeben.
- (3) An den festgesetzten Abfuhrtagen ist Altpapier einschließlich Blauer Tonne bis 6.30 Uhr am Rande der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehwegrand, Fahrbahnrand oder private Fläche unmittelbar an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche) so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird.

## **§ 15a Alttextilien**

- (1) Alttextilien sind getrennt zu halten und für eine Wiederverwendung oder Verwertung zu sammeln (Alttextilcontainer). Das Ablagern von Alttextilien außerhalb der Alttextilcontainer oder Beifügen zu anderen Sammelsystemen ist nicht zulässig.

## **§ 16 Verpackungen**

- (1) Leichtverpackungen (geschlossene oder offene Behältnisse und Umhüllungen von Waren wie Becher, Beutel, Blister, Dosen, Eimer, Fässer, Kunststoffflaschen, Kanister, Säcke, Schachteln, Schalen, Tragetaschen oder ähnliche Umhüllungen die vom Endverbraucher zum Transport oder bis zum Verbrauch der Waren verwendet werden) sind in besonderen Wertstoffbehältnissen (Gelbe Säcke, Gelbe Tonnen) zu sammeln.
- (2) Die Wertstoffbehältnisse werden den Haushalten gebührenfrei zur Verfügung gestellt. Die Wertstoffbehältnisse sind an den festgesetzten Abfuhrtagen bis 6.30 Uhr am Rande der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehwegrand, Fahrbahnrand oder private Fläche unmittelbar an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche) so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird.
- (3) Glas- und Papierverpackungen einschließlich Kartonagenverpackungen dürfen nicht in die gelben Wertstoffbehältnisse eingefüllt werden; sie sind den hierfür eingerichteten besonderen Sammelsystemen zuzuführen.
- (4) Das Ablagern von Verkaufsverpackungen außerhalb dieses Sammelsystems oder Beifügen zu anderen Sammelsystemen ist nicht zulässig.
- (5) Transport- und Umverpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - BGBl. I 1998 S. 2379, zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 19 des Gesetzes vom 24.02.2012, BGBl. I S. 212) sind nach Maßgabe dieser Verordnung durch den Vertreiber zurückzuführen.

## **§ 17 Organische Küchen- und Gartenabfälle**

- (1) Organische Küchen- und Gartenabfälle sollen, soweit eine Kompostierung auf dem eigenen Grundstück nicht stattfindet, entsprechend den Absätzen 2 bis 5 entsorgt

werden. In die auf Friedhöfen der Stadt aufgestellten stationären Grüncontainer können auch Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bonn Grünabfälle aus Gärten eingeben. Dies gilt nicht für Grünabfälle aus der gewerblichen Park- und Gartenpflege. Die Benutzung ist nur werktäglich von 07.00 bis 20.00 Uhr gestattet.

- (2) An bestimmten Standorten werden mobile Sammlungen von organischen Gartenabfällen durchgeführt. Die Standorte und Sammlungstermine werden jährlich im Abfallplaner bekannt gegeben.
- (3) Die Sammlung organischer Küchen- und Gartenabfälle in einem besonderen Abfallbehälter (Biotonne) wird im gesamten Stadtgebiet angeboten. Die Teilnahme an diesem System ist freiwillig; die Eigenkompostierung genießt Vorrang. In die Biotonne dürfen keine Reste zubereiteter Speisen und kein Baumschnitt, Strauchschnitt nur in den bei Klein- oder Ziergärten üblicherweise anfallenden Mengen eingefüllt werden. Die Biotonnen sind an den festgesetzten Abfuhrtagen bis 6.30 Uhr am Rande der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehwegrand, Fahrbahnrand oder private Fläche unmittelbar an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche) so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird.
- (4) Grünabfälle aus der gewerblichen Anlage oder Pflege der Grünflächen oder Gärten sowie organische Abfälle aus dem Obst- und Gemüsegroßhandel oder der gewerblichen Verarbeitung von Obst oder Gemüse dürfen in die Depotcontainer für Grünabfälle oder in die Biotonnen (siehe Absätze 2 bis 4) nicht eingefüllt werden. Gewerbebetrieben kann auf Antrag ein Biomüllgefäß zur Verfügung gestellt werden; das Behältervolumen darf 1.100 l nicht überschreiten.

## **§ 18 Elektro- und Elektronikgeräte**

- (1) Elektro- und Elektronikkleingeräte aus Haushalten und Kleingewerbe können zur Wiederverwertung oder umweltverträglichen sonstigen Entsorgung in die von der bonnorange AöR in allen Stadtbezirken aufgestellten „Roten Tonnen“ eingegeben werden. Batterien und Akkus sind aus dem Gerät zu entfernen, sofern sie nicht von dem Gerät fest umschlossen sind. Die Standorte werden auf den Internetseiten der AöR bekannt gegeben.
- (2) Elektro- und Elektronikgroßgeräte aus Haushalten und Kleingewerbe sind nach den Vorgaben des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes zur Wiederverwertung oder umweltverträglichen sonstigen Entsorgung gesondert bereit zu stellen. Die haus-

haltsbezogenen Abfuhrtermine werden den Besitzern nach schriftlicher oder telefonischer Anmeldung mitgeteilt, die Bereitstellung aus Kleingewerbe muss an den Sammelstellen der bonnorange AöR erfolgen.

- (3) Zu Elektrogroßgeräten gehören insbesondere: Kühlschränke, Waschmaschinen, Herde, Wäschetrockner, große Küchen- und Heimwerkergeräte, Staubsauger, Großgeräte aus nichtgewerblicher Gartenpflege, große Geräte aus der Informations-, Büro- und Kommunikationstechnik oder der Unterhaltungstechnik.
- (4) An den festgesetzten Abfuhrtagen sind die Elektrogroßgeräte bis 07.00 Uhr unbebraut am Rande der öffentlichen Verkehrsfläche (Gehwegrand, Fahrbahnrand oder private Fläche unmittelbar an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche) so bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird. Kühlgeräte dürfen nicht so beschädigt werden, dass Kühlmittel oder Kompressoröl austritt.
- (5) Elektro- oder Elektronikgeräte können auch bei den Sammelstellen der bonnorange AöR auf dem Gelände der MVA sowie dem Betriebshof Weststraße abgegeben werden.

## **§ 19 Gefährliche Abfälle**

- (1) Gefährliche Abfälle gem. §§ 3 Abs. 5, 48 KrWG aus Haushalten sind Reste von Farben, Lacken, Lösungsmitteln und sonstigen brennbaren Stoffen, Pflanzenschutzmitteln, Insektiziden, Säuren, Laugen sowie feste chemische Abfälle (z. B. Altmedikamente, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen und Batterien) und dergleichen.
- (2) Die gefährlichen Abfälle aus Haushalten sind, sofern deren Rückgabe an die verkaufenden Stellen zur ordnungsgemäßen Entsorgung nicht möglich ist, bei den Sammelstellen für gefährliche Abfälle abzugeben. Die Sammelstellen können mobil oder ständig ortsgebunden eingerichtet werden. Die Aufsichtspersonen der Sammelstellen üben das Hausrecht aus. Ihre Anweisungen sind zu befolgen, insbesondere sind die gefährlichen Abfälle nur an den zugewiesenen Stellen abzulegen. Minderjährigen unter 14 Jahren ist der Zutritt zu den Sammelstellen nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.
- (3) Gefährliche Abfälle (Kleinmengen) aus Kleingewerbe- und Dienstleistungsbetrieben können, soweit sie mit den in Absatz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können und eine anderweitige ordnungsgemäße Entsorgung nicht sichergestellt ist, nach rechtzeitiger Voranmeldung ausschließlich bei den beiden ortsgebundenen Sammel-

stellen für gefährliche Abfälle abgegeben werden. Die Kleinmengen sind auf max. 2.000 kg pro Jahr und als Einzelanlieferung auf 30 kg begrenzt. Die Anlieferer erhalten als Nachweis über den Verbleib der Abfälle einen Übernahmeschein.

- (4) Die Standorte und Öffnungszeiten werden jährlich im Abfallplaner bekannt gegeben.

## **§ 20 Baustellenabfälle**

Baustellenabfälle sind nach verbrennbaren und nichtverbrennbaren Abfällen getrennt abzuliefern.

## **§ 21 Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter**

- (1) Die bonnorange AÖR bestimmt nach Anhörung der Grundstückseigentümer die Standplätze der Abfallbehälter auf dem zu entsorgenden Grundstück; sie kann auch verlangen, dass die Behälter für mehrere Grundstücke auf einem gemeinsamen Platz aufgestellt werden. Sofern die sonst übliche Zu- oder Abfahrt zu einem Grundstück gesperrt ist oder dadurch der Transport der Abfallbehälter in unzumutbarer Weise erschwert wird, kann eine Änderung des Standplatzes für einen vorübergehenden Zeitraum verlangt werden.
- (2) Abfallbehälter sind grundsätzlich ebenerdig aufzustellen. Die Größe des Standplatzes muss so bemessen sein, dass die Behälter rundum mindestens 10 cm freien Raum haben. Für den Transport der Behälter ist ein Gang von mindestens 1,20 m Breite freizuhalten. Baurechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (3) Standplätze in Höfen und Gärten müssen mit einem dauerhaften, leicht zu reinigenden Bodenbelag versehen sein, der ein Absetzen der Behälter aushält. Die Standplätze sollen in gleicher Höhe mit dem Transportweg liegen und nicht durch Schwellen, Einfassungen oder Rillen unterbrochen sein. Das Oberflächenwasser muss von den Standplätzen abfließen oder versickern können.
- (4) Standplätze in Kellern und Stockwerken oder Vertiefungen (z. B. in den Boden eingelassene Betonringe) werden aus Gründen der Unfallverhütung grundsätzlich nicht zugelassen. Besteht jedoch keine Möglichkeit, einen ebenerdigen Standplatz einzurichten, müssen die Grundstückseigentümer die Abfallbehälter aus Kellern und Stockwerken an Abfahrtagen ebenerdig und rechtzeitig zur Abfuhr bereitstellen.

- (5) Abfallbehälter können auch in schrankähnlichen Stellräumen untergebracht werden. Abfallbehälter mit einem Inhalt bis einschließlich 120 l sollen an einer Schwenksäule oder an der Innenseite einer verwindungsfreien Schranktür aufzuhängen sein. Die Unterkante der Tür darf höchstens 5 cm über dem Transportweg liegen. Die Schranktüren müssen sich ohne Schlüssel öffnen lassen.
- (6) Die Standplätze sind von den Grundstückseigentümern nach den Vorschriften dieser Satzung herzurichten.
- (7) Die Transportwege für Abfallbehälter müssen eine geeignete gleitsichere Befestigung (Platten, Beton oder ähnliches) aufweisen und mindestens 1,00 m, für fahrbare Behälter 1,50 m, breit sein. Auf dem Transportweg sollen keine Stufen liegen. Höhenunterschiede sind durch Rampen (maximale Steigerung 1 : 20) auszugleichen. Führt ein Transportweg durch ein Gebäude, so müssen Durchgänge mindestens 2,00 m hoch und 1,00 m, bei fahrbaren Behältern 1,50 m, breit sein. An Türen müssen geeignete Feststellvorrichtungen angebracht sein. Transportwege dürfen vom Standplatz der Abfallbehälter bis zur öffentlichen Verkehrsfläche höchstens 15 m betragen, müssen ausreichend beleuchtet sein und stets in verkehrssicherem Zustand gehalten werden. Schnee und Winterglätte sind vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten rechtzeitig zu beseitigen.
- (8) Abfallbehälter werden erst dann gestellt, wenn die Standplätze, die Anfahr- und Transportwege den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Sollte die Forderung aus baulichen Gründen nicht zu Beginn der Nutzung des Gebäudes erfüllt werden können, so muss ein Provisorium geschaffen werden, das in Bezug auf Standplatz und Transportweg den Vorschriften der Absätze 2, 3 und 7 entspricht.

#### **IV. Abfallentsorgungsanlagen**

##### **§ 22**

##### **Bestimmung der Abfallentsorgungsanlagen**

- (1) Abfallentsorgungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind die Müllverwertungsanlage Bonn (MVA Bonn), die Entsorgungsanlagen der bonnorange AöR oder des Zweckverbandes Rheinische Entsorgungskooperation - REK -, sowie der jeweils beauftragten Dritten.
- (2) Die Öffnungszeiten der Abfallentsorgungsanlagen werden in den jeweiligen Betriebsordnungen festgelegt und jährlich im Abfallplaner bekannt gemacht.

## **§ 23**

### **Müllverwertungsanlage Bonn**

- (1) Die nicht der stofflichen Verwertung zugeführten Abfälle werden in der MVA Bonn entsorgt. Hier werden die Abfälle unter Verwertung des bei der Verbrennung entstehenden Dampfes behandelt. Die Anlage wird von der Müllverwertungsanlage Bonn GmbH betrieben.
- (2) Jeder Einwohner der Stadt Bonn kann Abfallstoffe, die nicht gemäß § 4 von der Entsorgung durch die bonnorange AöR ausgeschlossen sind, bei der MVA Bonn abliefern. Die Benutzung richtet sich nach der jeweiligen Betriebsordnung. Zur ordnungsgemäßen Entsorgung ist die Art der Abfälle (z. B.: Hausmüll, Baumischabfälle) eindeutig und zutreffend zu deklarieren.
- (3) Die Ablieferung von Abfällen bei der MVA Bonn ist nur mit einer schriftlichen Erlaubnis der bonnorange AöR zulässig. Dies gilt nicht bei Abfallstoffen, die wegen ihrer geringfügigen Menge und zur Förderung des Umweltschutzes zu den Sammelstellen der bonnorange AöR angefahren werden. Die Erlaubnis der bonnorange AöR ist bei der Ablieferung unaufgefordert vorzuzeigen; sie verliert ihre Gültigkeit, sobald die zugelassene Wagenladung abgeladen ist.
- (4) Die bonnorange AöR kann die Ablieferung untersagen, wenn die Entsorgung wegen der Menge oder Art der Abfallstoffe erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, für die die technischen Voraussetzungen nicht gegeben sind. Es kann der Nachweis verlangt werden, dass die Abfallstoffe für die Umwelt unschädlich sind.
- (5) Der aufsichtsführende Mitarbeiter der MVA Bonn oder der bonnorange AöR übt das Hausrecht aus. Seine Anweisungen sind zu befolgen, insbesondere sind die Abfälle an den zugewiesenen Stellen abzuliefern. Minderjährigen unter 14 Jahren ist der Zutritt nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.

## **§ 24**

### **Abfuhr der Abfälle aus privaten Haushalten**

- (1) Die Abfallbehälter und die zugelassenen Abfallsäcke (§ 12 Absatz 1) werden grundsätzlich wöchentlich einmal, bei zweiwöchentlicher Abfuhr alle zwei Wochen einmal werktags in der Zeit von 6.00 bis 20.00 Uhr entleert bzw. abgefahren. Die Papiersammlung (§15) erfolgt grundsätzlich monatlich. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit können auch häufigere Entleerungen, insbesondere bei Behäl-

tern mit 660 l und 1.100 l Inhalt, erfolgen. Die Abholtag und den Zeitpunkt der Abfuhr bestimmt die bonnorange AöR.

- (2) Fällt ein Abholtag auf einen Feiertag, so wird die Abfuhr so verlegt, dass nach Möglichkeit nur eine kurzfristige Verschiebung eintritt. Die Terminverschiebungen werden jährlich im Abfallplaner bekannt gegeben.
- (3) Die Grundstückseigentümer haben dafür zu sorgen, dass die Müllader an den Abfuhrtagen ungehindert Zugang zu den Abfallbehältern haben. Die Abfallbehälter werden von den Mülladern vom Standort geholt, entleert und danach wieder zurückgebracht. Können die Behälter ohne Verschulden der bonnorange AöR nicht entleert werden, so wird die Entleerung erst am nächstfolgenden regelmäßigen Abfuhrtag durchgeführt. Die Abfuhr unterbleibt, wenn nicht zugelassene Abfälle eingefüllt sind oder die Entleerung durch Anfrieren des Behälterinhalts unzumutbar erschwert wird.

## **§ 25**

### **Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfallentsorgung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, hat der an der Abfallentsorgung Angeschlossene keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.
- (2) Ist das Abholen der Abfälle aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird es sobald wie möglich nachgeholt. Soweit der Betrieb der Abfallentsorgungsanlagen gestört ist, wird die bonnorange AöR im Rahmen der ihr zugegebenen Möglichkeiten für Ersatzregelungen sorgen.

## **VI. Sonstige Rechte und Pflichten**

### **§ 26**

#### **Anmeldepflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat den erstmaligen Anfall von Abfällen und die voraussichtliche Menge sowie deren wesentliche Änderung unverzüglich schriftlich bei der bonnorange AöR anzumelden. Er hat dabei im Rahmen der Regelung des § 11 Absatz 1 die freie Wahl unter den satzungsmäßig zugelassenen Abfallbehältern; wird jedoch hierdurch die ordnungsgemäße Entsorgung des Grundstücks nicht sichergestellt, legt die bonnorange AöR Art, Anzahl und Größe der Abfallbehälter

sowie die sonstigen Leistungen fest.

- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die bonnorange AöR unverzüglich zu benachrichtigen.

## **§ 27**

### **Auskunftspflicht, Zugang zu den Grundstücken**

- (1) Der Anschlussberechtigte ist über § 26 hinaus verpflichtet, alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu geben.
- (2) Die Zuständigkeit für die Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, richtet sich nach § 35 Landesabfallgesetz. Sie obliegt den Beauftragten der Abfallwirtschaftsbehörden. Diesen ist ungehinderter Zutritt zu Grundstücken und Betrieben zu gewähren, auf bzw. in denen Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck zugänglich sein.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so sind die Abfallwirtschaftsbehörden berechtigt, diese mit Zwangsmitteln nach den §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchzusetzen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen Dienstausweis auszuweisen.

## **§ 28**

### **Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang**

- (1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten die Abfälle, die in zugelassene Abfallbehälter, Abfallsäcke oder in Depotcontainer eingefüllt sind und zur Abfuhr bereitstehen oder für die Sondersammelverfahren bereitgestellt sind.
- (2) Als angefallen zum Behandeln, Lagern oder Ablagern in den Abfallentsorgungsanlagen gelten die Abfälle, die in zulässiger Weise auf das Gelände der Abfallentsorgungsanlagen gebracht worden sind.
- (3) Die Abfälle gehen in das Eigentum der bonnorange AöR über, sobald sie eingesammelt oder bei den Abfallentsorgungsanlagen angenommen sind.
- (4) Die bonnorange AöR ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen

behandelt.

- (5) Das Durchsuchen zum Wegnehmen von bereitgestelltem Sperrmüll zum Zwecke der Wiederverwendung ist nur gestattet, wenn hierdurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere der Straßen- oder Fußgängerverkehr, nicht beeinträchtigt wird. Im Übrigen dürfen die zur Abholung bereitgestellten Abfälle von Dritten nicht durchsucht werden.

## **§ 29 Haftung**

- (1) Die Haftung für Personen- und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder Verlust der Abfallbehälter, Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen oder den Abfallentsorgungsanlagen, Nichtbeachtung der Anordnungen des Aufsichtspersonals der Sondersammelstellen oder durch sonstige Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften und den jeweiligen Betriebsordnungen.
- (2) Für Beschädigungen beim Transport der Abfallbehälter, die dadurch entstehen, dass die Standplätze und Transportwege nicht den Anforderungen des § 22 entsprechen, haftet die bonnorange AöR dem Grundstückseigentümer nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (3) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen und der Sondersammelstellen erfolgt auf eigene Gefahr.

## **§ 30 Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

## **§ 31 Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Liegen-

schaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## **§ 32 Gebühren**

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung werden von der Bundesstadt Bonn Gebühren nach der Gebührenordnung der Bundesstadt Bonn über die Abfallentsorgung in der Bundesstadt Bonn erhoben.

## **§ 33 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Unbeschadet der durch Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 4 bei Veranstaltungen, die auf öffentlichen Verkehrsflächen, auf für die öffentliche Nutzung bestimmten sonstigen Grundstücken oder in Einrichtungen der bonnorange AöR bzw. der Stadt Bonn durchgeführt werden, Speisen oder Getränke nicht in mehrfach verwendbaren Verpackungen und Behältnissen und mit Mehrwegbesteck ohne Ausnahmegenehmigung ausgibt,
2. entgegen § 4 Abfälle, die von der Entsorgung durch die bonnorange AöR ausgeschlossen sind, in die Müllsammelgefäße eingibt oder der MVA Bonn zuführt,
3. entgegen §§ 6, 14, 15, 15a, 16, 18 und 19 Abfälle nicht getrennt den jeweiligen Sammelsystemen zuführt,
4. unberechtigt (siehe § 7) Abfälle der Abfallentsorgung der bonnorange AöR zuführt,
5. entgegen § 7 Abs. 2 bei ihm angefallene und durch die bonnorange AöR zu entsorgende Abfälle nicht der Abfallentsorgung der bonnorange AöR überlässt,
6. entgegen § 7 Abs. 2 Abfälle, die von der bonnorange AöR vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, nicht zu den öffentlichen Abfallentsorgungsanlagen verbringt,
7. entgegen § 10 in Abfallbehältnisse, die von der bonnorange AöR oder mit ihrer Zustimmung von Dritten zur gesonderten Sammlung bestimmter Abfälle (z. B. Grüncontainer, Altglascontainer, Behältnisse für Wertstoffe oder Verpackungen) bereitgestellt sind, andere als der Zweckbestimmung entsprechende Abfälle eingibt,
8. entgegen den §§ 11 und 12 die von der bonnorange AöR bereitgestellten Abfallbehälter oder die Abfallsäcke bei Abfallanfall nicht oder nicht bestimmungsgemäß benutzt oder entgegen § 11 Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben

- anfallen, in die im öffentlichen Straßenraum, in öffentlichen Anlagen und an Haltestellen der Verkehrsbetriebe aufgestellten Abfallbehälter einfüllt,
9. anfallende Abfälle entgegen § 11 und § 28 unbefugt durchsucht oder wegnimmt
  10. entgegen §§ 14, 15 und 15a außerhalb der Depotcontainer Wertstoffe oder sonstige Abfälle ablagert,
  11. entgegen § 16 Abs. 4 Verkaufsverpackungen außerhalb des dafür vorgesehenen Sammelsystems entsorgt,
  12. entgegen § 17 Abs. 4 Reste zubereiteter Speisen und Baumschnitt sowie Strauchschnitt in mehr als den üblicherweise bei Klein- und Ziergärten anfallenden Mengen in die Biotonne einfüllt,
  13. entgegen § 17 Abs. 5 Grünabfälle aus der gewerblichen Anlage oder Pflege von Grünflächen oder Gärten sowie organische Abfälle aus dem Obst- oder Gemüsegroßhandel oder der gewerblichen Verarbeitung von Obst oder Gemüse in Depotcontainer für Grünabfälle oder Biotonnen einfüllt,
  14. entgegen §§ 13 Absatz 3, 15 Absatz 3, 16 Absatz 2, 17 Absatz 4 oder 18 Absatz 3 Sperrmüll, Altpapier, Wertstoffbehältnisse oder Elektrogroßgeräte so bereitstellt, dass hierdurch Gefahren, Behinderungen oder Belästigungen entstehen, ordnungsgemäß bereitgestellter Sperrmüll oder Altpapier, bereitgestellte Elektrogroßgeräte oder Wertstoffbehältnisse am Bereitstellungsort nachträglich in Lage oder Zustand so verändert, dass Gefahren, Behinderungen oder Belästigungen entstehen oder Kühlgeräte so beschädigt, dass Kühlmittel oder Kompressoröl austritt,
  15. entgegen § 13 Abs. 3 Sperrmüll an den für das jeweilige Wohngrundstück festgesetzten Abfuhrtagen nicht dort bereitstellt, wo er angefallen ist,
  16. entgegen § 19 Abs. 2 Satz 4 und § 23 Abs. 5 bei der Anlieferung von gefährlichen Abfällen in den Sammelstellen oder von Abfällen bei der MVA Bonn den Anweisungen der Aufsichtspersonen nicht folgt,
  17. entgegen § 21 die Einrichtung neuer oder die Änderung vorhandener Standplätze oder Transportwege für Abfallbehälter ohne vorherige Zustimmung der bonnorange AöR vornimmt oder Auflagen der bonnorange AöR zur Herrichtung von Standplätzen und Transportwegen für Abfallbehälter auf seinem Grundstück nicht erfüllt,
  18. entgegen § 23 Abs. 2 Anlieferungen von Abfällen bei der MVA falsch deklariert,
  19. entgegen § 26 den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche - nicht nur gelegentliche - Änderungen der Abfallmengen nicht unverzüglich anmeldet,
  20. entgegen § 28 Abs. 5 beim Durchsuchen oder Wegnehmen von bereitgestelltem Sperrmüll dieses in Lage oder Zustand so verändert, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere der Straßen- oder Fußgängerverkehr beeinträchtigt wird, oder andere bereitgestellte Abfälle durchsucht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- Euro geahndet werden.

(3) Unberührt bleibt die Ahndung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen.

## **VII. Schlussbestimmung**

### **§ 34 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

- - -

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates der bonnorange AöR hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der bonnorange AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 28.02.2017

gez. H. Wiesner  
**Vorsitzender des Verwaltungsrates**

Anlage zu § 4 Abs. 1 der Satzung der bonnorange AöR über das Einsammeln und den Transport von Abfällen auf dem Gebiet der Bundesstadt Bonn

**Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln**

**Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei**

0201 04 Kunststoffabfälle (ohne Verpackung)  
0201 99 Abfälle a.n.g.

**Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs**

0202 02 Abfälle aus tierischem Gewebe  
0202 03 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe

**Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse**

0203 04 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe

**Abfälle aus der Milchverarbeitung**

0205 01 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe

**Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren**

0206 01 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe

**Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)**

0207 04 für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe

**Abfälle aus der Holzverarbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe**

**Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln**

0301 04 Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten  
0301 05 Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, mit Ausnahme derjenigen, die unter 0301 04 fallen

## **Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie**

### **Abfälle aus der Textilindustrie**

- 0402 09 Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
- 0402 10 Organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)
- 0402 21 Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
- 0402 22 Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern

## **Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen**

### **Abfälle aus der HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden**

- 0603 14 Feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 0603 11 und 0603 13 fallen

### **Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a.n.g.**

- 0613 03 Industrieruß

## **Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen**

### **Abfälle aus der HZVA von Kunststoffen, synthetischen Gummi und Kunstfasern**

- 0702 13 Kunststoffabfälle

### **Abfälle aus der HZVA von Pharmazeutika**

- 0705 99 Abfälle a.n.g.

### **Abfälle aus der HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln**

- 0706 08 andere Reaktions- und Destillationsrückstände
- 0706 99 Abfälle a.n.g.

### **Abfälle aus der HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben**

### **Abfälle HZVA von Druckfarben**

- 0803 17 Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
- 0803 18 Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 0803 17 fallen

## **Abfälle aus der fotografischen Industrie**

### **Abfälle aus der fotografischen Industrie**

- 0901 07 Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
- 0901 08 Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten

## **Abfälle aus thermischen Prozessen**

### **Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie**

- 1003 02 Anodenschrott
- 1003 17 teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
- 1003 18 Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 1003 17 fallen

### **Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie**

#### **Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie**

- 1102 03 Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse

### **Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen**

#### **Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen**

- 1201 05 Kunststoffspäne und -drehspäne

### **Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)**

#### **Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)**

- 1501 01 Verpackungen aus Papier und Pappe
- 1501 02 Verpackungen aus Kunststoff
- 1501 03 Verpackungen aus Holz
- 1501 05 Verbundverpackungen
- 1501 06 gemischte Verpackungen
- 1501 09 Verpackungen aus Textilien
- 1501 10 Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

#### **Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung**

- 1502 02 Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
- 1502 03 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 1502 02 fallen

### **Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind**

#### **Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 1606 und 1608)**

1601 03 Altreifen

#### **Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten**

1602 09 Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten

#### **Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien**

1605 04 gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)

1605 05 Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 1605 04 fallen

1605 06 Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien

1605 07 gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten

1605 08 gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten

1605 09 gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 1605 06, 1605 07 oder 1605 08 fallen

#### **Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)**

##### **Holz, Glas und Kunststoff**

1702 01 Holz

1702 03 Kunststoff

1702 04 Holz, Glas und Kunststoff, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

##### **Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte**

1703 02 Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 1703 01 fallen

1703 03 Kohlenteer und teerhaltige Produkte

##### **Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe**

1706 03 anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält

1706 04 Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 1706 01 und 1706 03 fällt

##### **Sonstige Bau- und Abbruchabfälle**

1709 03 Sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten

1709 04 gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 1709 01, 1709 02 und 1709 03 fallen

#### **Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- oder Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)**

##### **Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen**

1801 01 spitze oder scharfe Gegenstände (außer 1801 03)

- 1801 04 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
- 1801 07 gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 1801 06 fallen
- 1801 09 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 1801 08 fallen

#### **Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren**

- 1802 01 Spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 1802 02 fallen
- 1802 03 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden

#### **Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke**

##### **Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen (a.n.g.)**

- 1908 01 Sieb- und Rechenrückstände

##### **Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser**

- 1909 04 gebrauchte Aktivkohle

##### **Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.**

- 1912 01 Papier und Pappe
- 1912 04 Kunststoff und Gummi
- 1912 06 Holz, das gefährliche Stoffe enthält
- 1912 07 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 1912 06 fällt
- 1912 08 Textilien
- 1912 11 Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 1912 12 sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 1912 11 fallen

#### **Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen) einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen**

##### **Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 1501)**

- 2001 01 Papier und Pappe
- 2001 02 Glas
- 2001 08 Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
- 2001 10 Bekleidung
- 2001 11 Textilien
- 2001 13 Lösemittel
- 2001 14 Säuren
- 2001 15 Laugen
- 2001 17 Fotochemikalien
- 2001 19 Pestizide
- 2001 21 Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle

- 2001 23 gebrauchte Geräte, die Fluorkohlenwasserstoffe enthalten
- 2001 26 Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 2001 25 fallen
- 2001 27 Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
- 2001 28 Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 2001 27 fallen
- 2001 32 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 2001 31 fallen
- 2001 33 Batterien und Akkumulatoren, die unter 1606 01, 1606 02, oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
- 2001 34 Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 2001 33 fallen
- 2001 35 Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte , die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 2001 21 und 2001 23 fallen
- 2001 36 gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 2001 21, 2001 23 und 2001 35 fallen
- 2001 37 Holz, das gefährliche Stoffe enthält
- 2001 38 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 2001 37 fällt
- 2001 39 Kunststoffe
- 2001 40 Metalle
- 2001 41 Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen

#### **Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)**

- 2002 01 Biologisch abbaubare Abfälle
- 2002 03 andere nicht biologisch abbaubare Abfälle

#### **Andere Siedlungsabfälle**

- 2003 01 gemischte Siedlungsabfälle
- 2003 02 Marktabfälle
- 2003 03 Straßenkehrriecht
- 2003 06 Abfälle aus der Kanalreinigung
- 2003 07 Sperrmüll
- 2003 99 Siedlungsabfälle a.n.g.

**Straßenbenennung im Bereich Otto-Hahn-Straße und Bahnlinie im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Buschdorf**

